

Nutzungsordnung für den „FriedWald Lich“

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 10.12.2025, folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Lich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Lich hat einen Bebauungsplan Nr. 43, „Bestattungswald Lich“ erlassen, durch den die Anlegung sowie der Betrieb des FriedWald Lich geregelt wird.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Lich.
3. Der FriedWald Lich ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Lich. Die FriedWald - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Lich, im weiteren Betreiberin genannt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Lich kann neben den Einwohnern der Stadt Lich jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Lich erworben hat.
2. Es wird unterschieden zwischen Bäumen, an denen Nutzungsrechte für einzelne Plätze vergeben werden und Bäumen, an denen einzelne Personen das Recht erwerben können, die an einem Baum bestehenden Nutzungsrechte in Gänze zu nutzen oder weiter zu vergeben. Nähere Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für den FriedWald Lich geregelt.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelplätzen bezieht sich auf den Erwerber.
4. Die Nutzungsrechte an Bäumen beziehen sich auf den Erwerber sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
5. Die Stadt Lich kann ein bereits zugeteiltes Nutzungsrecht an einem Grab zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt auf Antrag des Berechtigten, sofern der Berechtigte von dem Nutzungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Berechtigte stattdessen ein Nutzungsrecht in einem anderen FriedWald erworben hat und deshalb das Nutzungsrecht im FriedWald der Stadt Lich nicht mehr benötigt.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Lich erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das naturgemäße Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht wesentlich verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald Lich ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Lich geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Lich hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Lich
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,

- zu rauchen,
 - Feuer zu machen oder
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Lich vereinbar sind und nicht gegen das Landeswaldgesetz des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung oder das Bundeswaldgesetz verstoßen.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald Lich sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Lich in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Im FriedWald Lich können nur die von der Stadt Lich vorab zugelassenen Urnentypen beigesetzt werden.
6. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht der Grabart Generationenbaum an den im FriedWald Lich registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des FriedWald Lich) verliehen, es endet am 31.12.2116.
2. Das Nutzungsrecht der Grabart Partnerbaum an den im FriedWald Lich registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von 20 Jahren vergeben. Es beginnt am Tag der ersten Beisetzung und endet 20 Jahre nach der zweiten Beisetzung.
3. Das Nutzungsrecht für den Platz am Gemeinschaftsbaum beginnt am Tag der Beisetzung und endet nach 20 Jahren. Bei mehreren zusammen erworbenen Plätzen endet die Ruhefrist für alle Plätze 20 Jahre nach der letzten Beisetzung.

4. Das Nutzungsrecht für einen Basisplatz beginnt am Tag der Beisetzung und endet nach Ablauf der Mindestruhefrist.
5. Die Mindestruhefrist der Aschen beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
6. Dem Berechtigten wird der Beginn und das Ende des Nutzungsrechts mit der Grab-Urkunde mitgeteilt. Das Recht zur Beisetzung endet um den Zeitraum vor Ende des Nutzungsrechtes, den die zum Zeitpunkt der Bestattung gültige Friedhofssatzung der Stadt Lich als Mindestruhefrist vorschreibt.

§ 8 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Aschen dürfen nur zum Zweck der Umbettung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
2. Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Einwilligung durch die Betreiberin. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und ist nur in den ersten drei Monaten nach der Beisetzung möglich. Alle Umbettungen werden von der Betreiberin bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Den Zeitpunkt bestimmt die Betreiberin.
3. Die Kosten der Umbettung sind von dem Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Lich darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 10 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer

Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier kann auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Gebühren für die Namenstafeln sind in der Gebührenordnung für den FriedWald Lich geregelt.
4. Die Gravur der Namenstafeln werden von der Betreiberin -nach den Wünschen der Erwerber- in Auftrag gegeben und an den Bäumen angebracht.

§ 11 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Lich ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald Lich erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Lich entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald Lich verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald Lich bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird grundsätzlich nicht gehaftet.
4. Die Haftung der Stadt Lich für Schäden am Baumbestand ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Stadt Lich nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur

Last fällt. Die Stadt Lich ersetzt den Bestattungsbaum im Falle von dessen Zerstörung durch höhere Gewalt, indem ein junger Baum gepflanzt wird – soweit möglich der gleichen botanischen Art und so nah wie möglich am ursprünglichen Standplatz des zerstörten Baumes. Die Pflanzung von Ersatzbäumen erstreckt sich nicht auf kurzlebige Baumarten, wie z.B. die Arten Birke, Weide, Eberesche, Erle und Kirsche. Soweit noch keine Urnenbestattung erfolgt ist, bietet die Stadt Lich dem Berechtigten einen gleichwertigen Baum an anderer Stelle an.

5. Der Stadt Lich bleibt es vorbehalten, ohne Zustimmung des Berechtigten, Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen an einem Bestattungsbaum durchzuführen.

§ 13 Gebühren

Die für die Nutzung des FriedWald Lich zu erhebenden Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung für den FriedWald der Stadt Lich geregelt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

1. Der Träger des FriedWald Lich untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken,
 - d) das Vornehmen von Anpflanzungen,
 - e) das Aufstellen von Kerzen und Lampen und
 - f) das Aufsteigen lassen von Luftballons.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald Lich berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
 - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin nicht Folge leistet,
 - c) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - d) § 8 Abs. 1 die FriedWald Lich-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - e) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald Lich-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 11.12.2025

DER MAGISTRAT DER STADT LICH



(Dr. Julien Neubert)
Bürgermeister

Die vorstehende Nutzungsordnung wurde am 09.07.2026 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 10.07.2026

DER MAGISTRAT DER STADT LICH



(Dr. Julien Neubert)
Bürgermeister